

Artikel 4 SN-5339 (Sachsen)

Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das zwischen zehn der beteiligten Länder geschlossene Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Berlin, den 6. Juni 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Justiz

Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg

Der Minister der Justiz

H. O. Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

V. Kröning

Für den Senat

der Freien und Hansestadt Hamburg

Wolfgang Curilla

Für das Land Hessen

Die Ministerin der Justiz
Hohmann-Dennhardt
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Ulrich Born
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
Alm-Merk
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Rolf Krumsiek
Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz
P. Caesar
Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Walter
Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann
Für das Land Sachsen-Anhalt,
für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt:
Der Minister der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Walter Remmers
Für das Land Schleswig-Holstein
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Klingner
Für das Land Thüringen
Der Thüringer Justizminister
Jentzsch

Zitiervorschlag: Artikel 4 SN-5339 (Sachsen)
Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5339/4>